Anlage 1 zu Ziffer 4.5.1: Ergänzende Ausführung zur Arbeitsmarktzulage Erziehungsdienst (AMZ-ErzD)

Zum Stichtag 12.08.2026 erhalten insgesamt 4.300 Tarifbeschäftigte im Erziehungsdienst die sog. AMZ-ErzD in Höhe von 200 Euro monatlich (bei Vollzeit), soweit sie in ihrer auszuübenden Tätigkeit im aktiven Dienst am Kind tätig sind. Dies verursacht übertariflich zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro jährlich. [Hinzu kommen beträchtliche zusätzliche Sachkosten in zweistelliger Millionenhöhe pro Jahr.]

Die AMZ-ErzD ist derzeit befristet bis 31.12.2026 (vgl. Stadtratsbeschlüsse vom 15.10./22.10.2024, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 01090, vom 08.11./23.11.2017, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 09582 und vom 17.03./24.03.2021, Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 02821). Sie soll aufgrund der fachlichen Stellungnahmen des Referates für Bildung und Sport vom 08.06.2026 (Anlage 1) und des Sozialreferates vom 08.05.2026 (Anlage 2), welche eine befristete Fortzahlung der AMZ-ErzD auch zukünftig zum Erhalt und zur Gewinnung von Personal für notwendig erachten, trotz der sehr angespannten Haushaltslage in unveränderter Form um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2027) mit anschließender sozialverträglicher Abschmelzungsphase bis 31.12.2031 nach folgenden Maßgaben verlängert werden.

a) Neueinstellungen/Neuübertragungen ab 01.01.2028
Für Personen, die ab 01.01.2028 neu als Erzieher*innen mit Dienst am Kind oder in stellvertretenden Leitungspositionen eingestellt werden, kommt die Gewährung der AMZ-ErzD aus haushalterischen Gründen nicht mehr in Betracht – d. h. ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Neuvergabe mehr. Dies gilt auch für bereits bei der LHM tätige Tarifbeschäftigte, denen eine entsprechende Tätigkeit im Erziehungsdienst ab 01.01.2028 neu übertragen wird, soweit sie bisher eine AMZ-ErzD nicht bezogen haben. Dienstkräften, die zu diesem Zeitpunkt die AMZ-ErzD bereits erhalten (z. B. Erzieherin aus dem Gruppendienst übernimmt eine Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung), wird die AMZ-ErzD befristet nach den im Folgenden unter Buchstabe b) dargestellten Maßgaben fortgezahlt.

b) Sozialverträgliche Abschmelzung im Zeitraum 01.01.2028 bis 31.12.2031 für Bestandspersonal
Für Beschäftigte, die zum 31.12.2027 Anspruch auf die AMZ-ErzD haben (Bestandspersonal), wird die AMZ-ErzD auch ab dem 01.01.2028 weiterhin gewährt. Aus haushalterischen Gründen wird die Zulagenzahlung aber bis zum 31.12.2031 sozialverträglich mit einsetzenden allgemeinen Tariferhöhungen aus den Tarifrunden der VKA zum TVöD abgeschmolzen.

Ziel ist es, die AMZ-ErzD sukzessive so abzubauen, dass für das betroffene Bestandspersonal kein tatsächliches finanzielles Minus im Entgelt entsteht. Deshalb werden ab 01.01.2028 die durch die Tarifvertragsparteien vereinbarten dynamischen Entgelterhöhungen und etwaige Sockelbeträge im Tabellenentgelt entsprechend auf die Höhe der gezahlten AMZ-ErzD angerechnet. Bei jeder Tariferhöhung schmilzt die AMZ-ErzD dabei um denjenigen Erhöhungsbetrag ab, um den sich das Tabellenentgelt der individuellen Entgeltgruppe der Beschäftigten, jeweils Stufe 2, dynamisiert. Über mehrere Tarifsteigerungen hinweg zehrt sich die AMZ-ErzD somit sukzessive bis auf null auf.

Innerhalb des – insgesamt fünfjährigen (01.01.2027 bis 31.12.2031) – Verlängerungszeitraumes dürfte damit die AMZ-ErzD absehbar in vollem Umfang abgeschmolzen sein, ohne dass damit ein tatsächlicher Einkommensverlust bei den Beschäftigten einhergeht. Sollte dies (Abschmelzung auf null) im Einzelfall wider Erwarten nicht

eintreten, endet die verbliebene Restzahlung der AMZ-ErzD spätestens mit Ablauf der Befristung, also zum 31.12.2031.

Die näheren Einzelheiten zu Modalitäten und zur Abrechnung der sozialverträglichen Aufzehrung der Arbeitsmarktzulage werden durch das POR im Büroweg geregelt.

Die zukünftige Beendigung der Zulagengewährung bzw. die vollständige Abschmelzung der AMZ-ErzD bis zum 31.12.2031 ist sachlich gerechtfertigt. Die bestehenden Personalgewinnungsprobleme haben sich im Erziehungsdienst insgesamt stabilisiert, zugleich haben die Tarifvertragsparteien in den vergangenen zehn Jahren erhebliche finanzielle Verbesserungen für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes vereinbart, insbesondere:

- Höhere Eingruppierung in den Gruppen und für Leitungspersonal der Einrichtungen,
- Einführung einer allgemeinen Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in Höhe von 130 Euro bzw. 180 Euro monatlich (bei Vollzeit),
- Einführung einer Praxisanleitungszulage in Höhe von 70 Euro monatlich (bei Vollzeit) bei Mitwirkung in der Erzieherausbildung,
- Zwei zusätzliche freie Regenerationstage pro Jahr,
- Erhöhte Wohnzulage im TVöD, Besonderer Teil B (Betreuungseinrichtungen),
- Abschaffung verlängerter Stufenlaufzeiten im SuE zum 01.10.2024

Das Personal im Erziehungsdienst hat damit in den vergangenen Jahren ein erhebliches dauerhaftes Plus im Entgelt verzeichnen können, das anderen Beschäftigtengruppen der LHM nicht zuteil wurde – vgl. nachfolgende Übersicht:

	2014	2025	Prozent
Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste (Deutschland)	3.527 Euro	4.851 Euro	+ 37,5 %
TVöD, VKA – Kommunen EGr. 8 → ***Verwaltungspersonal***	2.666 Euro	3.900 Euro	+ 46,3%
TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst mit AMZ und SuE-Zulage EGr. S8a / S8b → ***Erzieher*innen***	2.907 Euro	4.547 Euro	+ 56,4 %

Auch aus diesen Gründen ist daher ein sozialverträgliches Abschmelzen der AMZ-ErzD geboten.